

R.3. Geschäftsordnung des 10. Landesparteitages der Partei DIE LINKE.

Sachsen

Beschluss des 9. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen vom 31. August 2013 in Dresden

I. Allgemeines

- (1) Der Landesparteitag ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten mit beschließender Stimme laut Anwesenheitsliste anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist.
- (2) Alle Delegierten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben **Antrags- und Rederecht**. Das **aktive Stimmrecht** bei Wahlen und Abstimmungen haben nur Delegierte mit beschließender Stimme. Mitglieder von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages haben Rederecht. Gäste des Landesparteitages haben Rederecht. Über die Aussetzung entscheidet auf Antrag der Landesparteitag. -
- (3) **Beschlüsse** des Landesparteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten oder elektronische Abstimmung. Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein.

II. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

- (4) **Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan** werden zu Beginn der Tagung des Landesparteitages beschlossen. Über **Änderungen der Tagesordnung, des Zeitplanes oder der Geschäftsordnung** während des Verlaufes der Tagung bedarf es eines Antrages über welchen nach begrenzter Debatte der Landesparteitag entscheidet. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine satzungsändernde Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Landesparteitag wird von einem **Tagungspräsidium** geleitet. Das Tagungspräsidium wird in offener Abstimmung gewählt. Für die Zusammensetzung des Tagungspräsidiums unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag. Werden gegen einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleiben auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.
- (6) Der Landesparteitag wählt neben dem Tagungspräsidium **weitere Arbeitsgremien**:
 - die Mandatsprüfungskommission,
 - die Wahlkommission,
 - die Antrags- und Redaktionskommission.

Der Landesparteitag kann weitere Arbeitskreise und Kommissionen in offener oder geheimer Abstimmung wählen.

Der Landesvorstand beruft rechtzeitig im Vorfeld des Landesparteitages die Antrags- und Redaktionskommission und benennt mit der Berufung zwei SprecherInnen. Die Bestätigung der Antrags- und Redaktionskommission obliegt dem Landesparteitag.

- (7) Die **Arbeitsgremien** werden in offener Abstimmung im Block gewählt. Dazu unterbreitet das Tagungspräsidium Vorschläge, die vom Landesvorstand in Abstimmung mit den Stadt- und Kreisvorständen und den AG/IG/Plattformen vorbereitet werden.
Auf Antrag können Kandidatinnen und Kandidaten mit Mehrheit von der Vorschlagsliste abgewählt werden. Offene Plätze werden in offener Einzelwahl auf Vorschlag der Tagungsleitung besetzt.
Zu Mitgliedern der Arbeitsgremien bzw. von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages können Delegierte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme und andere Parteimitglieder gewählt werden.

Hier evtl. einfügen, dass Nachwahlen in Kommissionen in offener Abstimmung möglich sind.

III. Regeln in der Debatte

- (8) Das Tagungspräsidium leitet den Landesparteitag. Es bestimmt aus seiner Mitte die jeweilige **Tagungsleitung**. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Beschlussvorlagen auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Die Tagungsleitung hat das Recht, im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um das Tagungspräsidium einzuberufen. Über die Redezeiten beschließt der Landesparteitag am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.
- (9) **Wortmeldungen** sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium vorgeschlagen. Das Tagungspräsidium entscheidet unter folgenden Prämissen über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner:
- Geschlechterquotierung,
 - thematische Zuordnung,
 - territoriale Ausgewogenheit,

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der RednerInnenliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

- (10) Zu **Redebeiträgen** in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal drei Nachfragen von Delegierten oder von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme zulassen. Die Nachfragen an die Rednerin/den Redner sind kurz zu formulieren (max. 1 Minute).
- (11) Delegierte und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen **persönliche Erklärungen** zu vorhergehenden Redebeiträgen, insbesondere zur Richtigstellung falscher Darstellungen abgeben. Delegierte mit beschließender Stimme können auch persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten/ Antragstellung/ Beschlussfassung

- (12) **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zu deren Einhaltung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Vor der Abstimmung erhalten ist jeweils eine Gegen- und anschließend eine Fürrede zuzulassen.

- (13) **Der Antrag auf Beendigung der Debatte** oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.
- (14) Bei Beantragung des Eintritts in eine begrenzte Aussprache sind der Gegenstand und die vorgesehene Dauer der Aussprache vorzuschlagen.
- (15) Leitanträge und andere Anträge an den Landesparteitag von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden durch Beschlussfassung von Landesvorstand oder Landesrat auf die Tagesordnung gesetzt. Über ihre Behandlung entscheidet der Landesparteitag mit der Annahme der Tagesordnung.
- (16) Anträge an den Landesparteitag, welche mindestens 28 Tage vor Tagungsbeginn eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Landesvorstand sowie die Antrags- und Redaktionskommission kann Einspruch gegen die Aufnahme eines Beschlussantrages auf der Tagesordnung einlegen. Über den Einspruch ist der/die EinreicherIn umgehend zu informieren. Der Antrag kann durch Beschluss des Parteitages mit einem Quorum von 20% auf die Tagesordnung gesetzt werden. Antragsberechtigt dafür sind die EinreicherInnen.
- (17) Nach Antragsschluss bis Tagungsbeginn können **Dringlichkeitsanträge** eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung des Landesvorstandes, des Landesrates, von mindestens 4 Kreisvorständen oder von 20 Delegierten mit beschließender Stimme. Die Dringlichkeit ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann vor, wenn nach Antragsschluss besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen eingetreten sind, auf die der Landesparteitag durch entsprechende Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen unbedingt reagieren muss. Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung. Sollte ein besonderes politisches Ereignis nach Beginn der Tagung eintreten, kann der Landesvorstand, der Landesrat oder 20 Delegierte einen **Initiativantrag** stellen. Der Antrags- und Redaktionskommission obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Dringlichkeit des Antrages. Sie entscheidet über die Beschlussfassung.
- (18) **Änderungsanträge** betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Anträge, welche sich auf unterschiedliche Absätze des zu ändernden Antrages beziehen, werden in Einzelanträge umgewandelt. Sammelanträge sind unzulässig. Änderungsanträge, welche in ihrem Umfang mehr als 1/3 des Originalantrages zu ändern beabsichtigen sollen in der Regel 48 Stunden vor der Tagung vorliegen. AntragstellerInnen können die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Übernahmen ersetzen den Originaltext durch den Text des Änderungsantrages. Teilübernahmen sind möglich. Über den Umgang mit den Änderungsanträgen befindet die Antragskommission. Sie bereitet Alternativen abstimmungsreif für das Plenum auf. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.
- (19) Die **Antrags- und Redaktionskommission** bereitet die Anträge und dazugehörige Änderungsanträge zu den einzelnen Themenkomplexen auf und unterbreitet daraus dem Landesparteitag Vorschläge für die Abstimmungsreihenfolge. Dabei sind zunächst die Änderungsanträge zu den am weitesten gehenden Anträgen abzustimmen, dann die am weitesten gehenden Anträge selbst und schließlich die einzelne Sachfragen berührende Anträge. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Sich widersprechende Anträge sind alternativ

abzustimmen, so dass der Landesparteitag eine eindeutige Beschlusslage schafft. Soweit Anträge schon gefasste Beschlüsse alternativ oder ändernd berühren, soll die Antragskommission darauf hinweisen. Kommen zwei sich ausschließende Beschlüsse zustande, gilt der zuletzt gefasste. Die beiden SprecherInnen der Antrags- und Redaktionskommission werden zu den Landesvorstandssitzung mit eingeladen, welche sich mit Anträgen und Änderungsanträgen an den Landesparteitag befassen.

- (20) Die **Abstimmung** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst “für” den, dann “gegen” den Antrag und abschließend die Stimmhaltung abzurufen sind. Im Folgenden ist als erstes bekanntzugeben, ob das Abstimmungsverhalten für die Tagungsleitung eindeutig erkennbar war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Anruf eines Delegierten hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen.
Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben und zu protokollieren.
- (21) Die Antragskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen **Überweisungsempfehlungen** aussprechen. Ferner berichtet sie über den geplanten Umgang mit all jenen Anträgen, die nicht im Plenum zur Verhandlung gelangen.
- (22) Die **Beschlüsse** des Landesparteitages sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

<u>Entscheidung des Parteitages</u>	
Angenommen:	Abgelehnt:
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	